

Ehrenordnung des Handball-Verbandes Rheinhessen e. V.
In der Fassung vom 15.10.2022

- § 1 Ehrungsformen
- § 2 Verbandsnadeln und Meisterschaftsmedaillen
- § 3 Ehrennadeln
- § 4 Antragstellung und Verleihung
- § 5 Ehrenmitglieder
- § 6 Besondere Rechte
- § 7 Ehrenausschuss
- § 8 Widerruf von Ehrungen
- § 9 Anerkennung von Ehrungen anderer Sportverbände

Änderungen

In den Ordnungen des HVR ist bei Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden.

§ 1 Ehrungsformen

Der HVR kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Handballsport folgende Auszeichnungen verleihen:

- a) die Meisterschaftsmedaillen,
- b) die Bronzene Verbandsnadel,
- c) die Silberne Verbandsnadel,
- d) die Goldene Verbandsnadel,
- e) die Bronzene Ehrennadel,
- f) die Silberne Ehrennadel,
- g) die Goldene Ehrennadel.
- h) die Ehrenurkunde

§ 2 Meisterschaftsmedaille und Verbandsnadeln

Die Verleihung für die Erringung von Meisterschaften und Mitwirkung in Auswahlmannschaften kann nur an Mannschaften aus dem Bereich des HVR bzw. Spieler, die aus Vereinen aus dem Bereich des HVR hervorgegangen sind, erfolgen.

- (1) Die Meisterschaftsmedaille wird verliehen an
 - a) Mannschaften bei Erringung der Rheinhessenmeisterschaft der Männer und Frauen,
 - b) Mannschaften bei Erringung des Rheinhessen- Pokals der Männer und Frauen,
 - c) Die Höchstzahl der auszugebenden Medaillen wird in den Durchführungsbestimmungen (Dfb/HVR) festgelegt.
- (2) Die Bronzene Verbandsnadel wird verliehen an
 - a) Spieler nach zehnmaligem Einsatz in einer HVR- Auswahl, fünfmaligem Einsatz in einer übergeordneten Auswahl
 - b) Mannschaften bei der Teilnahme am Viertelfinale zur Deutschen Jugendmeisterschaft
- (3) Die Silberne / Goldene Verbandsnadel wird verliehen an Spieler / Personen, die eine außergewöhnliche Leistung innerhalb des HVR vollbracht haben und ein Vorbild für unsere Jugend sind.
- (4) Alle Stufen der Verbandsnadel können auch aus Repräsentationsgründen verliehen werden.

§ 3 Ehrennadeln

- (1) Die Bronzene Ehrennadel kann verliehen werden für verdienstvolle Vereins- oder Verbandstätigkeit.
- (2) Die Silberne Ehrennadel kann für langjährige und besonders verdienstvolle Tätigkeit im Handballsport verliehen werden.
- (3) Die Goldene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die sich in mindestens 25-jähriger Tätigkeit ganz besondere Verdienste um den Handballsport erworben haben und mindestens 10 Jahre Inhaber der Silbernen Ehrennadel sind.
Mit dieser Auszeichnung kann auch bedacht werden, wer sich als Verbandsmitarbeiter hervorragende Verdienste erworben hat und bereits Inhaber der Silbernen Ehrennadel ist.
- (4) Bei Vereinsanträgen soll eine entsprechende Auszeichnung durch den Verein schon erfolgt sein.

Alle Ehrennadeln können auch als Ehrenplaketten oder -Medaillen verliehen werden.

§ 4 Antragstellung und Verleihung

- (1) Die Verleihung der Verbandsnadeln erfolgt zu den gegebenen Anlässen durch das Präsidium.
- (2) Die Verleihung der Ehrennadeln erfolgt auf dem Verbandstag oder bei besonderen Verbands- und Vereinsveranstaltungen. Antragsberechtigt sind die Vereine, Mitglieder des Vorstandes, der Ehrenausschuss und der Schiedsrichterausschuss. Die Anträge sind auf vorgeschriebenem Formular mit Begründung spätestens 12 Wochen vor dem Verbandstag oder den anstehenden Veranstaltungen an den Vorsitzenden des Ehrenausschusses zu richten.
- (3) Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrennadeln trifft der Vorstand unter Berücksichtigung der vom Ehrenausschuss abgegebenen Stellungnahme.
- (4) Die Verleihung der Verbandsnadeln erfolgt grundsätzlich ohne Urkunde; die Auszeichnung mit der Ehrennadel wird durch eine Urkunde bestätigt.
- (5) Anträge wegen einer Ehrung bei den übergeordneten Sportverbänden können analog Ziffer 2 beim Ehrenausschuss beantragt werden. Es gelten die Bestimmungen und Fristen dieser Verbände.

§ 5 Ehrenmitglieder

- (1) Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:
 - a) Mitarbeiter des HVR, die diesem über einen längeren Zeitraum in besonders verantwortlicher Position gedient haben und Träger der Goldenen Ehrennadel sind,
 - b) Mitglieder eines Verbandsvereins, die sich außergewöhnliche Verdienste erworben haben, und Träger der Goldenen Ehrennadel sind.
- (4) Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme auf dem Verbandstag.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird durch eine Urkunde bestätigt.

§ 6 Besondere Rechte

- (1) Durch die Ernennung zum Ehrenmitglied oder durch die Verleihung der Goldenen Ehrennadel werden die Ausgezeichneten automatisch Mitglied des Ehrenausschusses des HVR.
- (2) Ehrenmitglieder und Träger der Goldenen Ehrennadel haben zu allen Veranstaltungen des HVR freien Eintritt. Sie erhalten einen entsprechenden Ausweis.

§ 7 Ehrenausschuss

- (1) Der Ehrenausschuss des HVR setzt sich aus den Ehrenmitgliedern und Inhabern der Goldenen Ehrennadel zusammen. Sind dies weniger als drei Personen, wird der Ehrenausschuss durch Träger der Silbernen Ehrennadel ergänzt.
- (2) Der Ehrenausschuss wählt seinen Vorsitzenden aus den Reihen seiner Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Dauer der Zugehörigkeit zum Ehrenausschuss ist unbegrenzt. Sie erlischt nur durch Rücktritt, Entziehung der Verbandsauszeichnungen oder Tod.
- (4) Die Aufgaben des Ehrenausschusses sind
 - a) die Mitwirkung bei der Verleihung der Ehrennadeln,
 - b) die Mitwirkung bei Verfahren gem. § 30 (5) der Satzung.
- (5) Der Ehrenausschuss tagt in der Besetzung von mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die in abwechselnder Folge vom Vorsitzenden zu laden sind, wobei immer mindestens ein Ehrenmitglied zu berücksichtigen ist. Mitglieder, die noch aktiv im Vorstand tätig sind, sollen nach Möglichkeit nicht zu den Entscheidungen des Ehrenausschusses herangezogen werden.

§ 8 Widerruf von Ehrungen

- (1) Der Vorstand kann eine Verbandsauszeichnung wegen eines Vergehens, das den Ausschluss aus dem HVR zur Folge hat, wieder entziehen. Die Auszeichnung muss entzogen werden, wenn dem Ausgezeichneten die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind.
- (2) Mit dem Entzug der Verbandsauszeichnungen erlöschen alle mit dieser Auszeichnung verbundenen Rechte und Ehrenämter.

§ 9 Anerkennung von Ehrungen anderer Sportverbände

Sollte sich ein Verein aus einem anderen Landesverband dem Handball-Verband Rheinhessen anschließen bzw. sollte sich ein Vereinsmitglied aus einem anderen Landesverband einem Verein des HVR anschließen, werden alle bisherigen durch die Landesverbände ausgesprochenen Ehrungen durch den HVR anerkannt. Die bisherigen Ehrungen sind durch eine Bestätigung des ausstellenden Landesverbandes oder durch eine Kopie der Urkunde dem HVR nachzuweisen.